Leistungstyp Nr. 02

Besondere Wohnform als Wohntraining für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung (ehemals Stationäres Wohntraining)

Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechtsgrundlage

Besondere Wohnform als Wohntraining ist ein Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 90 SGB IX in Verb. mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verb. mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verb. mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, die in einer Besonderen Wohnform leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen. Diese Rechtsgrundlage findet Anwendung in der Gestaltung der Leistungen unter den Bedingungen des Landesrahmenvertrags für das Land Bremen.

Die Leistungen der Besonderen Wohnform als Wohntraining finden im Wesentlichen entweder in einem eigenen Apartment des Menschen mit Behinderung oder in einer Wohngemeinschaft statt.

Die Dauer des Aufenthaltes in der Besonderen Wohnform als Wohntraining ist in der Regel auf 36 Monate begrenzt.

2 Personenkreis

Leistungen der Besonderen Wohnformen als Wohntraining können volljährige Menschen mit einer wesentlichen geistigen und / oder mehrfachen Behinderung erhalten.

- deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind
- die in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts in der Regel ohne persönliche Unterstützung zu leben
- deren Teilhabebedarfe mit ambulanten ärztlichen, psychotherapeutischen Behandlungen und nichtärztlichen Therapien nicht ausreichend abgedeckt sind
- die sich in Übergangssituationen befinden und/oder mehrere bzw. wechselnde Lebensthemen parallel zu bewältigen haben
- die im Rahmen des Betreuten Wohnens (noch) nicht ausreichend betreut werden können und einen stärkeren, stützenderen Rahmen für den Übergang benötigen.

3 Zielsetzung

Die Leistungen der Besonderen Wohnformen als Wohntraining haben zum Ziel:

- Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung durch gezieltes Training im Bereich selbstständiger Lebensführung zum Leben im Ambulant Betreuten Wohnen zu befähigen bzw. soweit als möglich unabhängig von Unterstützungsmaßnahmen zu machen
- diese bei der selbstbestimmten Gestaltung ihres Wohn- und Lebensraums unter Berücksichtigung sozialräumlicher Aspekte und bei der Verwirklichung der eigenen Lebensziele zu unterstützen
- deren Autonomie und Selbstverantwortung zu f\u00fordern und zu respektieren, die Teilhabe an allgemeinen Angeboten in den Bereichen Arbeit,
 Bildung, Kultur, Freizeit und Gesundheitsf\u00forderung anzuregen bzw. zu
 erm\u00f6glichen und auf eine Minimierung der Auswirkungen der Behinderungen hinzuwirken
- die Inanspruchnahme aller zur Überwindung der behinderungsbedingten Einschränkungen zur Verfügung stehenden Rehabilitationsangebote zu ermöglichen
- die Selbsthilfemöglichkeiten zu stärken bzw. eine Stabilisierung der Lebenssituation zu erreichen und ihn im Sinne der besonderen Aufgabe der Eingliederungshilfe soweit wie möglich, unabhängig von Unterstützungsmaßnahmen zu machen.

Bei der Entwicklung der Möglichkeiten der sozialen Teilhabe sind sowohl die hemmenden, als auch die fördernden umwelt- und personenbezogenen Faktoren und ihre Wechselwirkungen zu berücksichtigen.

4 Leistungen

4.1 Unterkunft und Verpflegung

Die Überlassung des persönlichen und gemeinschaftlichen Wohnraumes ist vertraglich zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer geregelt. Zur Finanzierung der Wohnungskosten gelten die Regelungen des § 42a SGB XII, insbesondere §42a Abs. 6 Satz 2 zur Refinanzierung, der die obere Angemessenheitsgrenze überschreitenden Kosten der Unterkunft.

Wohn-, Nutz- und Gemeinschaftsräume:

Der Leistungserbringer kann die persönlichen Wohnräume mit angemessenem Inventar ausstatten. Er stattet in der Regel die Nutz- und Gemeinschaftsräume mit angemessenem Inventar aus. Der Leistungserbringerbewirtschaftet die Wohn-, Nutz- und Gemeinschaftsräume (Pflege und Reinigung).

Versorgung/Hauswirtschaft:

Der Leistungserbringer bietet die Versorgung mit und die Aufbewahrung (je nach Eigen- oder Fremdbezug) von Lebensmitteln und Getränken an. Zur Versorgung gehören drei Hauptmahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Abendbrot) mit einem warmen Essen am Tag, soweit die Leistung nicht an anderer Stelle erbracht wird (z. B. Mittagessen in der WfbM oder Tagesförderstätte, Selbstversorgung), Zwischenmahlzeiten und die Versorgung mit üblichen Getränken (Wasser, Kaffee, Tee, Säfte). Die Modalitäten der Versorgung werden vertraglich zwischen dem Leistungsberechtigte und dem Leistungserbringer geregelt, dabei bezieht sich die Kostenerstattung und die vom Leistungserbringer zu erbringende Leistung in der Regel auf die Bezugsgrößen nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Re-gelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG). Hauswirtschaftliche Leistungen wie die Zubereitung von Mahlzeiten sind der Fachleistung zuzuordnen.

Reinigung:

Der Leistungserbringer stellt die regelmäßige Reinigung der Bewohnerzimmer sowie aller anderen Nutz- und Gemeinschaftsflächen sicher.

Wäschereinigung und Pflege:

Der Leistungserbringer sichert die Pflege und Instandhaltung der Wäsche der Bewohner und Bewohnerinnen.

4.2 Art, Inhalt und Umfang der Leistungen

Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich an den im Rahmen des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX und den im Begutachtungsverfahren festgestellten individuellen Hilfebedarfen. Inhalt, Umfang und deren zeitliche Organisation werden im Einzelfall auf der Grundlage der jeweiligen Begutachtung geplant. Die Leistungen sind einzelfallbezogen bedarfsgerecht zu erbringen. Sie werden tagsüber an allen Wochentagen, einschließlich der Wochenenden und der Feiertage angeboten.

Die pädagogischen und psychosozialen Leistungen werden als Beratung, Begleitung, Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, Beaufsichtigung und Kontrolle und zielgerichtete Förderung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Betreuungsumfanges erbracht. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf dem Training bestimmter alltagspraktischer Tätigkeiten im Sinne einer Verselbständigung der Lebensführung. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden. Die für das Training relevanten Zielsetzungen sind mit aktiver Beteiligung der Leistungsberechtigten zu verfolgen.

Die spezifischen Bedarfe des Personenkreises werden auf Basis der Ergänzungspauschale für das Wohntraining flexibel und individuell erbracht. Es wird ein strukturierter und stützender Rahmen im Wohntraining angeboten und das im Rahmen der Gesamtplanung vereinbarte Training mit den Leistungsberechtigten geplant, durchgeführt und reflektiert.

Der Zeitraum der Gesamtplanung umfasst in der Regel ein Jahr.

Bei gravierenden Veränderungen, die Einfluss auf die Ziel- und Maßnahmeplanung in der Gesamtplanung haben, ist der zuständige Sozialhilfeträger umgehend zu informieren. Unter die mitzuteilenden Veränderungen fallen sowohl plötzlich eintretende als auch geplante und in der Zukunft liegende gravierende Ereignisse.

Der Leistungserbringer schließt mit den einzelnen Leistungsberechtigen einen Wohn- und Betreuungsvertrag über die Fachleistung. Dieser wird vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sowie das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz finden Anwendung. Des Weiteren schließt der Leistungserbringer mit dem Leistungsberechtigten ggf. einen Vertrag zur Überlassung des Wohnraumes (Mietvertrag nach BGB oder im Umstellungszeitraum als Teil des Wohn- und Betreuungsvertrages) sowie der Nebenkosten und ggf. zur Verpflegung/Versorgung ab.

4.3 Direkte personenbezogene Leistungen

Die direkten personenbezogenen Leistungen (Kontaktzeiten) bestehen aus den Förder- und Unterstützungsleistungen, die im direkten Kontakt mit dem / der Leistungsberechtigen erbracht werden. Die Ausgestaltung der Hilfen entspricht den im Begutachtungsinstrument aufgeführten Lebensbereichen/Hilfebereichen.

Der Leistungserbringer gewährleistet im Rahmen der individuellen Basisversorgung die Sicherstellung der Körperpflege. Dazu gehören ebenfalls die Grundpflege im Sinne des SGB XI sowie die Begleitung bei Arztbesuchen.

In der Regel zählen hierzu auch <u>einfachste Maßnahmen</u> der medizinischen Behandlungspflege. Des Weiteren zählen Maßnahmen in unkomplizierten Fällen dazu, für die es keiner besonderen medizinischen oder fachpflegerischen Sachkunde oder Fertigkeiten bedarf, wie sie von im Haushalt lebenden Angehörigen durchgeführt werden.

Wenige Einrichtungen mit einer besonderen Einzelvereinbarung, die nach ihrer Konzeption auf ein bestimmtes Bewohnerklientel ausgerichtet sind, bei denen ständig weitergehende behandlungspflegerische Maßnahmen erforderlich sind,

		erbringen diese <u>weitergehenden Maßnahmen</u> der Behandlungspflege selbst. Diese Einrichtungen sind sächlich sowie personell für die Erbringung der notwendigen Behandlungspflege ausgestattet.		
4.4	Indirekte perso- nenbezogene Leis- tungen	Zu den indirekten Leistungen gehören die Planung, Dokumentation, Koordination und Absprache mit Dritten, an denen der Leistungsberechtigte nicht direkt beteiligt ist sowie Fahrten und Wegezeiten.		
4.5	Sonstige Leistungen	 Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere Organisation und Leistung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit Fortbildung und Supervision Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation. 		
	Leistungsaus- schluss	Zu den Leistungen der Besonderen Wohnformen als Wohntrainings gehören nicht Leistungen, für die andere Leistungsträger zuständig sind. Die Leistungserbringer unterstützen die Leistungsberechtigten bei der Beantragung weiterer Leistungen, auf die diese einen Anspruch haben.		
5 5.1	Allgemeine Anfor- derungen an die personelle Aus-	Die Personalausstattung richtet sich nach den quantitativ und qualitativ erforderlichen Betreuungsleistungen.		
E 2	stattung	Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt. Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen. Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen. Eine ständige Anwesenheit von Personal ist nicht erforderlich. Die Bestimmungen der Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz sind zu beachten.		
5.2	Betreuungsperso- nal	Es gilt eine Fachkraftquote von höchstens 80% für das aus den Hilfebedarfsgruppen finanzierte Betreuungs-Personal. Diese Quote kann in begründeten Ausnahmefällen nach Antragstellung höher vereinbart werden. Zu den Fachkräften zählen Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Erzieherinnen und Erzieher, Pflegefachkräfte, ergotherapeutisches Personal, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Die weitere Unterstützung erfolgt durch anderes zielgruppenerfahrenes Personal ohne einschlägige Berufsausbildung.		

	Das eingesetzte Personal für die Ergänzungspauschale Wohntraining hat in der Regel eine Fachkraftqualifikation.			
	Trogor omo r dominario			
5.3 Anzahl Betreu- ungspersonal	Die Anzahl der Personalstellen für die Unterstützung richtet sich nach der Anzahl der Leistungsberechtigten in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen (HBG):			
	Hilfebedarfsgruppe	<u>Personalschlüssel</u>	zzgl. Schlüssel Ergänzungspauschale Wohntraining*	
	1	1 zu 10,14	zzgl. 1 zu 15	
	2	1 zu 4,76	zzgl. 1 zu 15	
	3	1 zu 2,64	zzgl. 1 zu 15	
	4	1 zu 1,47	zzgl.1 zu 15	
	5	1 zu 1,01	zzgl. 1 zu 15	
	*Für die Ergänzungspauschale Wohntraining sind 90% des Schlüssels als Per-			
	sonal vorzuhalten und im Qualitätsbericht nachzuweisen. Der Personalschlüssel bzw. der Schlüssel für die Ergänzungspauschale Wohntraining bezieht sich immer auf Vollzeitstellen. Eine Vollzeitstelle definiert sich nach der beim Leistungserbringer des Ambulant Betreuten Wohnens für eine Vollzeitkraft tarif- oder arbeitsvertraglich geltenden wöchentlichen (Brutto-) Arbeitszeit. Die (Brutto-)Arbeitszeit je Vollzeitstelle darf jedoch eine wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden nicht unterschreiten. Die den Hilfebedarfsgruppen und der Ergänzungspauschale Wohntraining hinterlegten Betreuungsschlüssel enthalten alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungszeiten sowie die üblichen Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc.			
5.4 Nachtdienste	Eine Rufbereitschaft ist in der Regel nicht Bestandteil der Besonderen Wohnform als Wohntraining. Vereinbarungen über Rufbereitschaften können in begründeten Fällen im Rahmen von Einzelverhandlungen in Abstimmung mit der Fachbehörde geschlossen werden.			
5.5 Tagesstruktur	Arbeit und Maßnahmen zur Tagesstrukturierung sind keine Leistungen der Besonderen Wohnform als Wohntraining.			
5.6 Fachliche Lei- tung/Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung und ist Bestandteil der Betreuungsschlüssel in den HBG`s.			
5.7 Hauswirtschaft /Reinigung / Haus- technik	Der Leistungserbringer stellt die Reinigung, Bewirtschaftung sowie Betriebsfähigkeit der Einrichtung sicher. Die Finanzierung des Fachleistungsanteils erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.			
5.8 Geschäftsführung allgemeine Ver- waltung	Der Leistungserbringer stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung der Einrichtung sicher. Die Finanzierung des Fachleistungsanteils erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.			
6 Räumliche und sächliche Ausstattung (Be-	Die Zimmergröße und Ausstattung orientieren sich an den Vorschriften der Heimmindestbauverordnung.			
triebsnotwendige Anlagen)	Besondere Wohnformen als Wohntrainingsgruppen bieten für die Leistungsberechtigten Einzelzimmer an. Ausstattung und Möblierung können Bestandteil des Leistungsangebotes sein.			

Für die gemeinschaftliche Nutzung werden vom Leistungserbringer entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt (Gemeinschaftsraum/Wohnküche, Küche, Bad/WC) und ggf. ausgestattet (Wand- und Bodenbeläge, Möbel, Hausrat etc.).

Die Ausstattung mit Büro-, Besprechungs- und ggf. Gruppenräumen sowie mit angemessenen Kommunikationsmitteln und Datenverarbeitungsmöglichkeiten sowie notwendige behindertengerechte Fahrzeuge erfolgt bezogen auf die Zahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Leistungsberechtigen.

Der Einsatz von Sachmitteln für die Unterstützung und Verwaltung ist im angemessenen Umfang sicherzustellen.

7 Qualität

Strukturgualität

- Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen
- Vorliegen eines Wohn- und Betreuungsvertrages
- Unterstützung auf der Basis eines schriftlichen Konzeptes
- regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung
- Kooperation im regionalen Versorgungssystem

Prozessqualität

- Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen
- flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung

Ergebnisqualität

- Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten
- regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele
- Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen

8 Vergütung

Die Leistungen der Besonderen Wohnform als Wohntraining werden vergütet

- a) durch Maßnahmepauschalen nach Hilfebedarfsgruppen zur Abdeckung der Unterstützungsleistungen.
- b) durch eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung der Besonderen Wohnform als Wohntraining sowie anteiliger Sachkosten
- durch einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der Nutzung der Anlage und Ausstattungen sämtlicher Fachleistungsflächen zuzurechnen sind.
- d) durch eine Ergänzungspauschale für das Leistungsmodul Wohntraining.
- e) durch Ergänzungsbetrag nach § 42a Abs. 6 SGB XII, bei Überschreitung der oberen Angemessenheitsgrenze der Mietkosten.